

## Reglement zur Verfahrensweise im Umgang mit Drainagen im Gebiet der Unterhaltsgenossenschaft Wetzikon

---

### Grundsatz:

1. Die Hauptleitungen werden vollumfänglich zu Lasten der Unterhaltsgenossenschaft Wetzikon unterhalten (Sanierungen, Reparaturen und spülen).
2. Reparaturen, Unterhalt und Spülarbeiten in Sammel- und Saugerleitungen gehen zu Lasten der Unterhaltsgenossenschaft Wetzikon.  
Grabarbeiten gehen zu Lasten der Eigentümerschaften
3. Werden Leitungen ersetzt oder repariert sind diese während 25 Jahren in ihrer Funktion zu erhalten. Ansonsten muss der Kostenanteil an die Unterhaltsgenossenschaft zurückbezahlt werden (anteilmässig der verbleibenden Nutzungsjahre (4%/Jahr))

### Prioritäre Potentialflächen für Feuchtgebiete (PPF)

1. Vernässungen und Aufhebungen von Drainagen dürfen nur in Absprache mit dem Vorstand der Unterhaltsgenossenschaft Wetzikon getätigt werden.
  2. Angrenzende Grundstücke dürfen von den Massnahmen nicht negativ beeinträchtigt werden.
  3. Notwendige Leitungen, die durch Vernässungsgrundstücke führen, sind so zu erhalten, dass angrenzende Grundstücke weiterhin einwandfrei entwässert werden.
- 

Wetzikon, 23. März 2024

Unterhaltsgenossenschaft Wetzikon



Bruno Bertschinger  
Präsident



Martin Müllhaupt  
Aktuar

---

*Reglement zu Handen der 17. Genossenschaftsversammlung vom 21. März 2024, verabschiedet an der Vorstandssitzung vom 8.12.23 und einstimmig gutgeheissen an der 17. Genossenschaftsversammlung. Das Reglement wird per 18. April 24 auf der Webseite aufgeschaltet und allen GenossenschaftlerInnen und Genossenschaftler mit der Einladung zur 18. Genossenschaftsversammlung 25 versandt.*

---